

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1908, den
Vollzug des Ortsstraßengesetzes betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1908, den Vollzug des Ortsstrafengesetzes betreffend.

(Gef. und VDBL 1908 S. 669).

Zum Vollzuge des Ortsstrafengesetzes vom 15. Oktober 1908 verordnen wir auf Grund des § 32 Absatz 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1909 an, wie folgt:

I. Neueinteilung von Grundstücken (Bauplatzumlegung).

§ 1. Staatsverwaltungsbehörde im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 2 des Ortsstrafengesetzes ist das Ministerium des Innern, welches das Ersuchen um Eintragung des erfolgten Eigentumsübergangs durch Vermittelung des hiermit beauftragten Bezirksamtes an das Grundbuchamt richten wird.

§ 2. In dem gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 des Ortsstrafengesetzes erfolgten Ersuchen des Bezirksamtes um Eintragung der Sicherungshypothek sind die zu belastenden Grundstücke unter Bezeichnung der Lagerbuchnummer und der Grundbuchstelle, der Betrag der von dem Eigentümer gemäß § 14 Absatz 5 des Ortsstrafengesetzes zu leistenden Entschädigung auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollzugstreif erklärten Planes, die anspruchsberechtigte Gemeinde sowie der Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Entschädigungsansprüche anzugeben.

II. Beizugsverfahren zum Zwecke der Umlegung der in § 22 des Ortsstrafengesetzes bezeichneten Straßenkosten.

a) Aufstellung allgemeiner Grundsätze.

§ 3. 1. Soll in einer Gemeinde ein Beizug der Eigentümer der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke zu den in § 22 des Ortsstrafengesetzes bezeichneten Straßenkosten stattfinden, so sind zunächst hinsichtlich der Art und des Umfangs dieses Beizugs, sowie hinsichtlich des Maßstabs für denselben auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche im Einzelfalle für die Bemessung der den Eigentümern aufzuerlegenden Verpflichtungen als Richtschnur zu dienen haben.

2. Von diesem Gemeindebeschluß ist dem Bezirksamt¹⁾ durch Vorlage einer Abschrift in doppelter Fertigung Kenntnis zu geben.

3. Das Bezirksamt¹⁾ übersendet nach erfolgter Prüfung und

¹⁾ In den „Städten“ (§ 3 Abs. 1 d. u. § 108 GemD. v. 5. Okt. 1921) kommen die in §§ 3–12 VVD. z. OStG. festgesetzten Zuständigkeiten des Bezirksamts nunmehr dem Landeskommissär zu, welcher gemäß § 110 Ziffer 1 GemD. ohne Mitwirkung des Beirats entscheiden kann, wenn nicht von den Beteiligten die Entscheidung des Beirats angerufen wird: Erl. d. ArbMin. v. 20. April 1923 Nr. 176² (WZeitfchr. 1923 S. 88).

Erledigung etwaiger Beanstandungen eine Fertigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.¹⁾

4. Erfolgt keine Beanstandung oder sind die Beanstandungen erledigt, so sind die Grundsätze in ortsüblicher Weise von der Gemeinde bekannt zu machen.

b) Beizugsverfahren im Einzelfalle.

§ 4. 1. Zum Zwecke des wirklichen Beizugs der Anstößer zu Straßenkostenbeiträgen im Sinne des § 22 des Ortsstraßengesetzes ist für jede einzelne Ortsstraße jeweils ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen, zu welchem die Staatsgenehmigung von Fall zu Fall einzuholen ist.

2. Hierbei hat das in den §§ 5 bis 9 bezeichnete Verfahren einzutreten.

§ 5. 1. Der Gemeinderat stellt, nachdem über den Plan für die Anlage der Ortsstraße endgültig entschieden ist, einen im einzelnen berechneten Überschlag des Aufwandes, zu dessen Bestreitung die Grundeigentümer beizugezogen werden sollen, sowie eine Liste der beitragspflichtigen Grundeigentümer auf.

2. In der Liste ist die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke sowie das Maß ihrer an die Straße stoßenden Grenzen anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderat ausdrücklich das Verhältnis, in welchem die Gesamtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, sowie den Maßstab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Eigentümer verteilt werden soll.

3. Wenn und soweit hierbei von den nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wegen der besonderen Verhältnisse des Falles abgewichen wird, sind die letzteren näher darzulegen.

4. Ist eines der als beitragspflichtig bezeichneten Grundstücke bereits ganz oder teilweise bebaut, so ist dies in der Liste ersichtlich zu machen.

§ 6. 1. Der Gemeinderat läßt die sämtlichen in § 5 bezeichneten Vorarbeiten samt dem Ortsstraßenplan, aus welchem die Lage der Grundstücke zu ersehen ist, 14 Tage lang auf dem Rathaus öffentlich auflegen, indem er zugleich eine angemessene Frist festsetzt, innerhalb deren bei Ausschlußvermeidung Einwendungen geltend zu machen sind.

2. Diese Verfügung wird öffentlich in ortsüblicher Weise verkündet und außerdem durch besondere Eröffnung den beteiligten Grundeigentümern oder deren Bevollmächtigten und sonstigen Vertretern, soweit sie im Deutschen Reich an bekannten Orten anwesend sind, zur Kenntnis gebracht.

3. Im übrigen soll, sofern dies ohne unverhältnismäßige Weiterungen möglich ist, auch den im Reichsausland an bekannten Orten befindlichen Beteiligten von der Verfügung Kenntnis gegeben und bezüglich der an unbekanntem Orten abwesenden Beteiligten nach

¹⁾ Jetzt: Wasser- und Straßenbaudirektion.

§ 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verfahren werden; gegebenenfalls tritt an die Stelle der Abwesenden der Abwesenheitspfleger.

§ 7. 1. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen werden die Anträge des Gemeinderats samt den ersteren dem Bürgerausschuß (der Gemeindeversammlung) zur Beschlußfassung vorgelegt.

2. Der Gemeindebeschluß, welcher die Beitragspflicht ausspricht, ist den einzelnen beteiligten Grundeigentümern unter Belehrung nach § 8 zu eröffnen und sodann mit den Akten dem Bezirksamte zur Erteilung der Staatsgenehmigung vorzulegen.

3. Die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 über die besondere Eröffnung finden entsprechende Anwendung.

§ 8. Einsprachen der in Anspruch genommenen Grundeigentümer gegen die Erteilung der Staatsgenehmigung sind bei Ausschlußvermeidung binnen 14 Tagen nach der Eröffnung des Gemeindebeschlusses bei dem Bezirksamte¹⁾ mündlich zu Protokoll vorzutragen oder schriftlich einzureichen, werden aber nur insoweit beachtet, als sie entweder schon auf die erste Aufforderung des Gemeinderats hin bei diesem vorgebracht waren oder gegen einen von dem ersten Entwurf des Gemeinderats abweichenden Gemeindebeschluß gerichtet sind.

§ 9. 1. Der Beschluß des Bezirksamtes¹⁾ (im Falle des § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes des Bezirksamtes) ist der Gemeinde und den beteiligten Grundeigentümern zu eröffnen. Die Eröffnung an die Grundeigentümer, welche keine Einsprache erhoben haben, erfolgt durch den Gemeinderat.

2. Die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 über die besondere Eröffnung finden entsprechende Anwendung.

III. Beizugsverfahren zum Zwecke der Umliegung der in den §§ 23 und 24 des Ortsstrafengesetzes bezeichneten Kosten.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 9 dieser Verordnung finden auf die Fälle der §§ 23 und 24 des Ortsstrafengesetzes insoweit entsprechende Anwendung, als der Kostenersatz unter Beschränkung auf bestimmte Straßengebiete erfolgen soll.

§ 11. Gemeindebeschlüsse, welche den Kostenersatz im Voraus allgemein regeln, sind vom Bezirksamte vor Erteilung der Staatsgenehmigung durch Vermittelung der Wasser- und Straßenbauinspektion²⁾ der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues³⁾ zur Kenntnis zu bringen.

IV. Verfahren bei Übertragung der Herstellungs- und Unterhaltungspflicht an die Eigentümer im Falle des § 24 des Ortsstrafengesetzes.

§ 12. 1. Soll den Eigentümern der an eine Ortsstraße angrenzenden Grundstücke statt der Verpflichtung zum Erfasse der von

¹⁾ S. die Bemerkung zu § 3.

²⁾ Jetzt: Wasser- und Straßenbauamt.

³⁾ Jetzt: Wasser- und Straßenbaudirektion.

der Gemeinde aufgewendeten Kosten die Auflage gemacht werden, die Herstellung und Unterhaltung der in § 24 des Ortsstraßengesetzes bezeichneten Anlagen selbst vorzunehmen, so werden die dahin gehenden Gemeindebeschlüsse auf Antrag des Gemeinderats erlassen und dem Bezirksamte¹⁾ zur Erteilung der Staatsgenehmigung vorgelegt.

2. Die Gemeindebeschlüsse sind nach erfolgter Genehmigung vom Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

V. Sicherung der Ansprüche der Gemeinden aus öffentlichen Lasten.

§ 13. 1. Das Verzeichnis, welches die Gemeinden nach § 25 Absatz 3 des Ortsstraßengesetzes zu führen haben, muß mindestens enthalten

- a) die Bezeichnung des Grundstücks (Lagerbuchnummer, Hausnummer);
- b) den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Eigentümers;
- c) die Bezeichnung der Art der Forderung;
- d) den Betrag der Forderung;
- e) die Bezeichnung des Gemeindebeschlusses, auf dem die Beitragspflicht beruht, nebst der dazu erteilten Staatsgenehmigung;
- f) den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung;
- g) die kurze Bezeichnung der Tatsachen, welche nach dem Gesetze die Fälligkeit begründen.

2. Das Verzeichnis soll ferner noch eine Spalte „Bemerkungen“ zur Vormerkung der Tilgung der einzelnen Forderungen enthalten.

§ 14. 1. Der Eintrag in das in § 13 genannte Verzeichnis hat zu erfolgen, sobald die Staatsgenehmigung zum Gemeindebeschluss erteilt und die Straße hergestellt ist.

2. Auf Antrag eines Beteiligten hat die Gemeinde die ihn betreffende, im Verzeichnis eingetragene Forderung ziffernmäßig zu erläutern.

3. Desgleichen sind für den Fall, daß der Gemeindebeschluss zwar staatlich genehmigt, die entsprechende Straßenherstellung aber noch nicht erfolgt ist, den Beteiligten auf Grund der Gemeindeakten die erforderlichen Aufschlüsse über den mit der Straßenherstellung zur Entstehung gelangenden Ersatzanspruch zu geben.

4. Auch kann hierüber ein besonderes Vormerkungsverzeichnis unter entsprechender Benützung des in § 13 vorgesehenen Formulars von der Gemeinde geführt werden; gegebenenfalls ist die in Absatz 3 vorgesehene Auskunft hieraus zu erteilen.

§ 15. 1. Will eine Gemeinde auf Grund der Bestimmungen des § 3 Ziffer 6 des Gesetzes, die Ausführung des Reichsgesetzes

¹⁾ S. die Bemerkung zu § 3.

Schlusser-Franz, Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften.

über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Zivilprozessordnung betreffend, vorzugsweise Befriedigung ihrer Forderung aus dem Erlös des Grundstücks beanspruchen, so hat sie beim Bezirksamt Antrag auf Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung gemäß § 25 Absatz 2 des Ortsstraßengesetzes zu stellen.

2. Dem Antrage sind die zur Ausstellung der Bestätigung nötigen Unterlagen und in jedem Fall ein Auszug aus dem Verzeichnis des § 13 dieser Verordnung anzuschließen.

VI. Übergangsbestimmung.

§ 16. 1. Die bei Verkündung dieser Verordnung bereits erlassenen Gemeindebeschlüsse über Aufstellung allgemeiner Grundsätze nach §§ 3 und 10 dieser Verordnung sind, soweit sie nicht aufgehoben werden, mit dem Ortsstraßengesetze vom 15. Oktober 1908 spätestens bis zum 1. Januar 1910 in Übereinstimmung zu bringen.

2. Auf das Verfahren hierbei finden die Vorschriften des § 3 entsprechende Anwendung.

3. Darlegungen des bautechnischen Referenten des Ministeriums des Innern vom 29. November 1908 über die bei Ausarbeitung von Ortsstraßenplänen vorzugsweise berücksichtigungswerten technischen Gesichtspunkte.

(Zu § 2 des Ortsstraßengesetzes.)

Der § 2 des Ortsstraßengesetzes vom 15. Oktober 1908 gibt die Hauptgesichtspunkte an, welche für die Gemeinde als die Auftraggeberin und den Planfertiger des Ortsbauplanes als den Beauftragten bei der Aufstellung eines Ortsbauplanes maßgebend sein sollen. Das moderne Leben stellt an die Stadtbaukunst und damit an Gemeinden und Bearbeiter der Ortsbaupläne erhöhte und andere Anforderungen als frühere Zeiten. Wenn man sich bis vor wenigen Jahrzehnten noch damit begnügen konnte, den Ausbau größerer und kleinerer Orte nur von Fall zu Fall und in ganz bescheidenem Maße stückweise vorzunehmen, so zwingen heute an denselben Stellen oftmals die Entwicklung der Eisenbahn, des Kleinbahnwesens, des Automobilverkehrs, die erhöhten Anforderungen an die Gesundheit, die Zunahme des Handels und Verkehrs, die Fortschritte auf dem Gebiete der Technik, und der dadurch bedingte Zug der arbeitenden Bevölkerung nach der Stadt, endlich auch der Wunsch des Stadtbewohners, fern von dem Betriebe, Lärm und Staub der Großstadt Erholung zu finden, zu Anlagen nach veränderten Gesichtspunkten.